

Grenzverkehr - Informationen

Carnet de Passages Verlängerung der Gültigkeit für die Südafrikanische Zollunion

Südafrika, Botswana, Namibia, Lesotho, Eswatini (ehemals Swasiland)

Erlaubte Aufenthaltsdauer

Bitte beachten Sie, dass die **erlaubte Aufenthaltsdauer** für Ihr Fahrzeug innerhalb der südafrikanischen Zollunion **maximal 12 Monate** beträgt. Für den gesamten Zeitraum muss ein von der Zollbehörde eingestempeltes und in der Laufzeit gültiges Carnet de Passages vorliegen. Vor Ablauf der Carnet-Gültigkeit muss das Fahrzeug unbedingt aus der südafrikanischen Zollunion (SZU) ausgeführt werden. Wenn Sie Ihr Fahrzeug nicht rechtzeitig ausführen, so ist eine Verlängerung der Aufenthaltsfrist und des Carnet nur in Ausnahmefällen möglich.

Läuft die Gültigkeit Ihres Carnet ab und das Fahrzeug soll weiterhin innerhalb der SZU verbleiben, müssen Sie sich unbedingt rechtzeitig um die Verlängerung kümmern. Die Abwicklung bzw. Übertragung muss vor bzw. spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des alten Carnet erledigt werden. Nur so können Reklamationen der südafrikanischen Zollbehörde vermieden werden. Wir weisen darauf hin, dass bei der Bearbeitung von Reklamationen zusätzliche Gebühren anfallen können. Werden diese dem ADAC in Rechnung gestellt, gehen sie zu Ihren Lasten.

Verlängerung durch Ausreise aus der Zollunion (und ggf. Wiedereinreise)

Bevor Sie aus der SZU ausreisen, beantragen Sie rechtzeitig beim ADAC das Anschluss-Carnet. Hierfür benötigen wir den komplett ausgefüllten und unterschriebenen Antrag und die Ausstellungsgebühren müssen überwiesen werden. Die bereits hinterlegte Kautions wird für das neue Carnet übernommen.

Bei Ausreise aus der SZU muss das alte Carnet (vor bzw. spätestens mit Ablauf der CdP-Gültigkeit) abgestempelt (Ausreisestempel) werden. Mit dem neuen Carnet reisen Sie nach Angola, Simbabwe, Sambia oder Mosambik ein.

Bitte achten Sie darauf, dass Sie den Einreisestempel im Carnet erhalten!

Häufig gibt es Probleme bei der Einreise nach Angola und Mosambik, weil dort das Carnet nicht unbedingt erforderlich ist. Hier wird dann an Stelle des Carnet ein *temporary import permit* ausgestellt. Wurde das Carnet gestempelt, achten Sie bei Wiederausreise (aus Angola, Simbabwe, Sambia oder Mosambik) darauf, dass auch der Exportstempel im Carnet eingetragen wird.

Im Anschluss können Sie mit dem neuen Carnet wieder in die SZU zurückkehren und legen zur Einreise das neue Carnet vor. Der zollfreie Aufenthalt von einem Jahr **beginnt mit der Wiedereinreise von vorne**.

Nach der erfolgten Übertragung schicken Sie das in seiner Gültigkeit abgelaufene Carnet zusammen mit einer Fotokopie der ersten INNENSEITE des neuen Carnet an den ADAC zurück. Aus dieser Kopie müssen der Einreisestempel sowie die Fahrzeugdaten hervorgehen. Bitte achten Sie auf Lesbarkeit und eine ausreichende Bildqualität.

Die Ausreise aus der Zollunion ist nur über die Seehäfen, die internationalen Flughäfen und an den offiziellen Grenzübergängen möglich.



Verlängerung der erlaubten Aufenthaltsfrist innerhalb der südafrikanischen Zollunion (SUBSTITUTION)

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, das Fahrzeug vor oder mit Ablauf der Carnet-Gültigkeit aus der SZU auszuführen, kann die Verlängerung des Fahrzeugaufenthaltes für ein weiteres Jahr über den südafrikanischen Automobilclub (AASA) beantragt werden. Dieses Verfahren der SUBSTITUTION gilt in allen Ländern innerhalb der SZU.

Der Antrag muss beim AASA in Johannesburg **4 Wochen vor Ablauf der Carnet-Gültigkeit** gestellt werden. Das aktuelle Antragsformular (APPLICATION TO SUBSTITUTE CARNET DE PASSAGE EN DOUANE) und weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des AASA unter folgendem Link: <https://www.aa.co.za/products/carnet-de-passage-en-douane> (siehe: How do I get replacement Foreign Carnet de Passage (CPD))

Für die Beantragung der Substitution senden Sie Ihre Anfrage an den südafrikanischen Automobilclub, Frau Odette Pombo: OPombo@AASA.CO.ZA
Bitte achten Sie darauf, dass die E-Mail samt ihrer Anhänge 5 MB nicht überschreitet!

Der AASA nimmt nach Erhalt des vollständigen Antrags Kontakt mit der südafrikanischen Zollbehörde auf. Die Zollbehörde entscheidet über die Genehmigung, welche in der Regel nur einmalig und in Ausnahmefällen erteilt wird. Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Gebühr von derzeit 850,00 ZAR erhoben. Diese wird vom AASA von der Kreditkarte abgebucht. Bitte geben Sie dafür Ihre Kreditkartennummer und das Ablaufdatum im Antrag an. Alternativ kann die Gebühr auch an den AASA per Überweisung erfolgen. Die Bankdaten gibt der AASA auf Anfrage bekannt. Wenn die Zustimmung der südafrikanischen Zollbehörde vorliegt und alle Formalitäten beim AASA erledigt sind, wird die Genehmigung an den Carnet-Inhaber weitergeleitet.

Zusätzlich muss ein Anschluss-Carnet beim ADAC beantragt werden. Dieses muss direkt im Anschluss an das derzeitige Carnet gültig sein bzw. darf keine Lücke im Gültigkeitszeitraum aufweisen. Zur Ausstellung des Anschluss-Carnet benötigen wir einen komplett ausgefüllten und unterschriebenen

Antrag. Die Ausstellungs- und ggf. Versandgebühr sind zu bezahlen. Die bereits hinterlegte Kautions wird übernommen. Zu beachten ist, dass der Fahrzeugwert im Anschluss-Carnet mit dem im Vorgänger-Carnet genannten Zeitwert übereinstimmen muss, da eine Reduzierung von der Zollbehörde nicht anerkannt wird.

Um die Substitution zum Abschluss zu bringen, muss das abgelaufene Carnet dann zusammen mit dem neuen Anschluss-Carnet, sowie der genehmigten Substitution zur Umstempelung bei einer Zollbehörde innerhalb der SZU vorgelegt werden. Um Strafen oder Zollreklamationen zu vermeiden, raten wir dringend dazu die **Umstempelung unverzüglich nach Genehmigung** der Substitution durchzuführen; spätestens jedoch mit Ablauf des alten Carnets.

Nach der Übertragung schicken Sie das in seiner Gültigkeit abgelaufene Carnet zusammen mit einer Fotokopie der ersten INNENSEITE des neuen Carnet an den ADAC zurück. Aus dieser Kopie müssen der Einreisestempel sowie die Fahrzeugdaten hervorgehen.

Letter of Grace

Wenn die Ausreise aus der südafrikanischen Zollunion erst nach Ablauf der Carnet-Gültigkeit erfolgen kann, besteht auch die Möglichkeit einen sog. Letter of Grace (LoG) zu beantragen. Der Letter of Grace verlängert die Carnet-Gültigkeit in der Regel um bis zu 3 Monate und erlaubt die Ausfuhr aus der Südafrikanischen Zollunion in diesem Zeitraum.

Für den LoG müssen Sie eine E-Mail an den AASA senden und dort mit einer kurzen Begründung erläutern, warum Sie nicht mit Ablauf der Carnet-Gültigkeit aus der SZU ausreisen können. U.U. wird ein Nachweis verlangt, dass die Ausfuhr innerhalb der 3-monatigen Verlängerungsfrist erfolgt (z.B. gebuchte Verschiffung für diesen Zeitraum). Für die Beantragung senden Sie Ihre Anfrage an den südafrikanischen Automobilclub, Frau Odette Pombo: OPombo@AASA.CO.ZA

Wenn der LoG genehmigt wurde, dann müssen Sie an den AASA eine Gebühr von derzeit 850,00 ZAR entrichten. Dies kann per Kreditkarte oder Überweisung erfolgen. Die Bankdaten gibt der AASA auf Anfrage bekannt. Auch beim ADAC muss eine Gebühr von 65,00 EUR für die Verlängerung der Gültigkeit bezahlt werden:

Kontoinhaber: ADAC e.V.
Bankinstitut: Bayerische Landesbank
IBAN: DE13 7005 0000 0004 6160 16
BIC: BYLADEMMXXX
Verwendungszweck: LoG_Name

Sobald beide Zahlungen erledigt wurden und alle Formalitäten erledigt sind, werden Sie vom AASA den genehmigten LoG erhalten. Dieser muss dann bis zur endgültigen Ausfuhr des Fahrzeugs zusammen mit dem Carnet vorgelegt werden können.

Das Fahrzeug muss dann unbedingt vor bzw. spätestens mit Ablauf der gewährten Frist im LoG aus der SZU ausgeführt werden.

Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie eine SUBSTITUTION oder einen LETTER OF GRACE beantragen möchten.

Alle Informationen wurden mit viel Sorgfalt zusammengestellt. Für Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

Herausgeber/Impressum

ADAC e.V. / Grenzverkehr
Hansastraße 19
80686 München
grenzverkehr@adac.de
T: +49 (89) 7676 6338